

## **Informationen über die allgemeinen Teilnahmebedingungen für das EU-Schulprogramm in Niedersachsen**

### **Verpflichtung(en):**

- vor der Belieferung mit Milch und/oder Obst und Gemüse im Rahmen des EU-Schulprogramms mit einem zugelassenen Lieferanten eine schriftliche Liefervereinbarung für das laufende Schuljahr (Schuljahr der Belieferung) abzuschließen,
- pädagogische Begleitmaßnahmen zum EU-Schulprogramm durchzuführen,
- die Einzellieferscheine (Beleg) jeder Lieferung sechs Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist,
- den Gesamtliefernachweis des Lieferanten für einen Abrechnungszeitraum zu kontrollieren und innerhalb einer Schulwoche zu quittieren, zu stempeln und an den Lieferanten zurück zu geben,
- im Falle von Klassenfahrten, beweglichen Ferientagen oder sonstigen Aktionen, die eine Änderung der Liefermenge nach sich ziehen, den Lieferanten mindestens 2 Wochen vorher zu informieren,
- an Befragungen zur Evaluierung des Programms teilzunehmen,
- das offizielle Poster zur Teilnahme am EU-Schulprogramm während der Teilnahme deutlich sicht- und lesbar am Haupteingang der Bildungseinrichtung anzubringen,
- die Eltern/Erziehungsberechtigten zu Beginn der Teilnahme am EU-Schulprogramm unter Benennung der in Anspruch genommenen Programmkomponenten (Milch, Obst und Gemüse oder beides) zu informieren,
- den RdErl. d. MK. vom 01.12.2012 „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ zu beachten,
- zur Teilnahme der gesamten Bildungseinrichtung (alle Kinder ab 3 Jahren) an dem Programm. Eine Teilnahme von nur einzelnen Klassen / Jahrgängen oder mit einer verringerten Schüler/Kinderzahl ist nicht möglich,
- die Abgabe der Erzeugnisse an die Kinder der Bildungseinrichtungen kostenfrei vorzunehmen,
- dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in den Anträgen auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, den entsprechenden Rechnungshöfen oder durch Beauftragte auch nachträglich kontrolliert werden können,
- den zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, den entsprechenden Rechnungshöfen und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen.

### **Einwilligung, dass:**

- im Rahmen des EU-Schulprogramms Angaben zu meiner Einrichtung (Adressdaten) sowie der Teilnahme meiner Einrichtung am EU-Schulprogramm unter Nennung der Programmkomponente (Milch, Obst und Gemüse oder beide Komponenten) im Internet auf dem Schulprogrammportal [www.schulprogramm.niedersachsen.de](http://www.schulprogramm.niedersachsen.de) veröffentlicht werden.
- Daten, soweit sie für die Förderung oder die Begleitung und Bewertung des Programms erforderlich sind, an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Niedersächsischen Finanzministerium (MF), dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA), dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) sowie den zuständigen bremischen Stellen, den zuständigen Bundesbehörden und den Behörden der EU zur Verarbeitung der Daten übermittelt werden dürfen.
- Daten der Anträge/Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur sonstigen fachlichen Prüfung an die zuständigen Behörden weitergegeben werden. Außerdem dürfen die gemäß Artikel 111 f. VO (EU) Nr. 1306/2013 erhobenen und zu veröffentlichenden Daten zur Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 24 Absatz 1 Niedersächsische Verfassung verarbeitet und an den Landtag übermittelt werden.

### **Erklärung das bekannt ist, dass:**

- die Versorgung von Kindern an Grund- und Förderschulen, an Landesbildungszentren sowie Schulkindergärten in Niedersachsen und Bremen je Verzehrtag mit mindestens 85 g bis maximal 100 g zugelassenem frischem Obst, Gemüse und/oder Bananenerzeugnissen je Kind gefördert wird; es kann nur in den durch das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium zugelassenen Ausnahmen hiervon abgewichen werden,

- die Versorgung von Kindern an Grund- und Förderschulen, an Landesbildungszentren sowie Schulkindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen und Bremen je Verzehrtage pro voller Öffnungs- bzw. Schulwoche mit mindestens 200 ml bis maximal 250 ml zugelassenen Milcherzeugnissen je Kind gefördert wird; es kann nur in den durch das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium zugelassenen Ausnahmen hiervon abgewichen werden,
- der Verzehr nur außerhalb der Mittagsverpflegung mit Erzeugnissen des EU-Schulprogramms zulässig ist,
- die Erzeugnisse im Rahmen des EU-Schulprogramms nur von einem durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zugelassenen Lieferanten bezogen werden können,
- neben der Kontrolle der Lieferanten an einigen zufällig ausgewählten Bildungseinrichtungen im Rahmen der vorgeschriebenen Verwaltungsarbeit stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen stattfinden werden,
- die Hygienebestimmungen für die Lagerung und Verteilung von Obst, Gemüse und/oder Milch in der Bildungseinrichtung erfüllt sein müssen und die Hygienebestimmungen für die Umsetzung des EU-Schulprogramms auf [www.schulprogramm.niedersachsen.de](http://www.schulprogramm.niedersachsen.de) gesondert veröffentlicht werden,
- die Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen zum Ausschluss unserer Bildungseinrichtung aus dem EU-Schulprogramm in Niedersachsen führen kann,
- aus der Bewerbung für die Teilnahme am EU-Schulprogramm in Niedersachsen für das Schuljahr 2017/2018 kein rechtlicher Anspruch auf eine tatsächliche Berücksichtigung meiner Einrichtung im Beihilfeverfahren abgeleitet werden kann.